

# Ausfertigung



Urkunde der

**Notarin Dorit Koenigs**

Am Römerturm 1

50667 Köln

Telefon (0221) 2 57 50 64

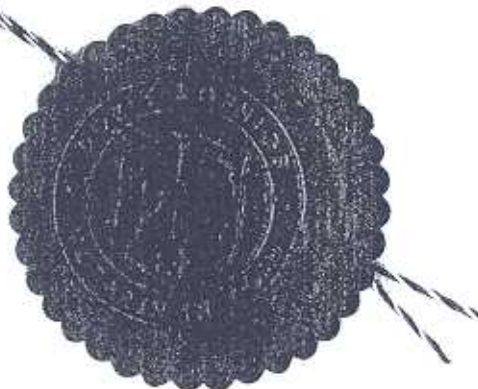
Telefax (0221) 2 57 51 52

Nachstehende vollständige Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wird erteilt für:

Drogenhilfe Köln Projekt gGmbH  
Victoriastraße 12  
50668 Köln

Köln, den 3. Juli 2006

  
(Koenigs)  
Notarin



Verhandelt zu Köln am 30. Juni 2006

Vor der unterzeichnenden

**Notarin Dorit Koenigs**

**mit Amtssitz in Köln**

erschien

Herr Dr. Ernst Thomas Hambüchen, geboren am 24.09.1954, wohnhaft Ubierstraße 51 in 53173 Bonn,

hier handelnd als einzelvertretungsberechtigter und - aufgrund der Bestimmungen in § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages - für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B 57854 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma

Drogenhilfe Köln gGmbH,  
Geschäftsanschrift: Victoriastraße 12, 50668 Köln,  
- nachfolgend auch Gesellschafter genannt -.

Der Erschienene ist der Notarin von Person bekannt.

Sofern in dieser Urkunde im folgenden von "Notarin" die Rede ist, ist die Notarin Dorit Koenigs in Köln sowie sinngemäß auch ihr Vertreter im Amt oder Amtsnachfolger gemeint.

Der Erschienene - handelnd wie angegeben - erklärte:

### **I. Errichtung der Gesellschaft**

Der Gesellschafter errichtet hiermit unter der Firma:

#### **Drogenhilfe Köln Projekt gGmbH**

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Köln und vereinbart dazu den dieser Niederschrift als Anlage beigelegten - von Dritter Seite entworfenen - Gesellschaftsvertrag.

## II. Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafter tritt hiermit unter Verzicht auf alle nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestehenden Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung zur

ersten Gesellschafterversammlung

zusammen und beschließt was folgt:

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Dr. Thomas Hambüchen, geboren am 24.09.1954, wohnhaft Ubierstraße 51 in 53173 Bonn, bestellt.

Herr Dr. Hambüchen ist stets zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt.

Herr Dr. Hambüchen ist aufgrund der Bestimmungen in § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages für Rechtsgeschäfte mit dem Drogenhilfe Köln e.V. und der Drogenhilfe Köln gGmbH sowie für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## III. Hinweise und Genehmigungen

1. Die Notarin hat auf folgendes hingewiesen:

- a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Die vor der Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen Handelnden haften persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Absatz 2 GmbH-Gesetz.
- b) Vereinbarte Bareinlagen können nur durch Einzahlung auf ein Konto der Gesellschaft in Gründung erbracht werden. Zeitlich naheliegende Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und dem zur Bareinlage verpflichteten Gesellschafter wie etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände oder die Verrechnung der Einlageforderung mit Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft könnten als verdeckte Sacheinlage gewertet werden, die keine Erfüllungswirkung hat. Dies hat zur Folge, daß die Bareinlage - ggf. erst in der Insolvenz der Gesellschaft - noch einmal erbracht werden muß.
- c) Vorbelastungen des Gesellschaftsvermögens sind in der Satzung und der Anmeldung anzugeben. Das Gesellschaftsvermögen sollte grundsätzlich bis zur Eintragung erhalten bleiben. Die Gesellschafter haften für die Differenz zwischen Stammkapital und Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung.
- d) Das Registergericht kann die Kapitalerbringung und -erhaltung vor der Eintragung prü-



fen.

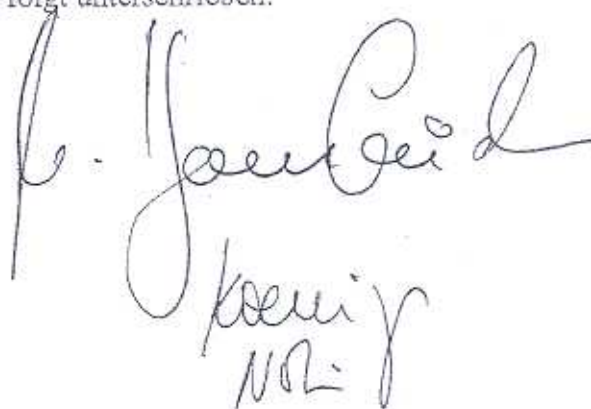
- e) Die Gesellschafter und die Geschäftsführer haften der Gesellschaft und gegebenenfalls auch Dritten gegenüber für die richtige und vollständige Erbringung der Einlagen (§ 9 a GmbH-Gesetz). Falsche Angaben über die Kapitalerbringung sind darüber hinaus strafbar (§ 82 GmbH-Gesetz).
  - f) Gemäß § 35 Absatz 4 S. 2 des GmbH-Gesetzes sind Rechtsgeschäfte zwischen dem alleinigen Gesellschafter und der von ihm vertretenen Gesellschaft, auch wenn er nicht alleiniger Geschäftsführer ist, unverzüglich nach ihrer Vornahme in eine Niederschrift aufzunehmen.
  - g) Sofern der Gegenstand des Unternehmens einer staatlichen Genehmigung bedarf, kann die Eintragung in das Handelsregister erst erfolgen, wenn die Genehmigung dem Handelsregister nachgewiesen ist.
2. Etwa im Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens erforderliche staatliche Genehmigungen werden die Beteiligten selbst herbeiführen und der Notarin zwecks Weiterleitung an das Handelsregister einreichen.

#### IV. Vollmacht

Der Gesellschafter bevollmächtigt hiermit die Notarin sowie Herrn Karl-Heinz Müller, Frau Britta Schmitz und Frau Uta Kühner, alle dienstansässig bei der Notarin, und zwar jeden für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vor der Notarin alle Erklärungen abzugeben, Ergänzungen und Änderungen dieser Urkunde vorzunehmen, die sich noch als erforderlich oder zweckmäßig erweisen sollten, damit die Gesellschaft und die Beschlüsse in das Handelsregister eingetragen werden können. Die Bevollmächtigten sind auch zur Änderung der Handelsregisteranmeldung ermächtigt.

Die Vollmacht soll durch den Tod des Vollmachtgebers nicht erlöschen.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde dem Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben:

  
K. Jauerl  
Notar



## Gesellschaftsvertrag

der Drogenhilfe Köln Projekt gGmbH

### § 1

#### Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet Drogenhilfe Köln Projekt gGmbH.  
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

### § 2

#### Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind Errichtung und Betrieb von Einrichtungen sowie die Durchführung von Maßnahmen für suchtgefährdete, süchtige und anders benachteiligte Menschen, insbesondere in Form von Projekten.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft sind Suchtprävention, Beratung, Betreuung und Wiedereingliederung ( Resozialisierung ) hilfsbedürftiger Personen in den sozialen Alltag sowie die Behandlung von Suchterkrankungen, unabhängig von Alter und Herkunft.

Die Aktivitäten im Bereich der Suchthilfe betreffen im Vorfeld stabilisierende und motivierende Angebote mit dem Ziel rascher Behandlungsaufnahme, ambulante und stationäre Behandlungen auf abstinenter oder medikamentengestützter Basis, nachsorgende Angebote zur weiteren Stabilisierung sowie Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

Neben den betroffenen suchtgefährdeten und suchtkranken Menschen richten sich die Angebote der Drogenhilfe Köln Projekt gGmbH an die Öffentlichkeit, insbesondere jedoch an Multiplikatoren, die ihr Wissen an alle Interessierten und Betroffenen weitergeben.

- (3) Als Tendenzbetrieb arbeitet die Drogenhilfe Köln Projekt gGmbH in den Bereichen Suchtvorbeugung, Suchthilfe sowie berufliche und soziale Integration.



Der betroffene Mensch steht im Mittelpunkt aller Aktivitäten, denn Süchte entstehen aus der Mitte der Gesellschaft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten daran, Suchtgefahren abzubauen und soziale Ausgrenzung zu verhindern. Sie unterstützen Suchtkranke aktiv beim Ausstieg aus der Sucht und begleiten sie in ein menschenwürdiges und normales Leben.

Die Drogenhilfe Köln Projekt gGmbH hilft benachteiligten Menschen, ihren anerkannten Platz in der Gesellschaft zu finden und den Alltag selbstverantwortlich in die Hand nehmen zu können.

### § 3

#### **Selbstlosigkeit und Mittelbindung**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO vom 1.1.1977 durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustands (behinderte Menschen) auf die Hilfe Anderer angewiesen sind.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der AO an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.

Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.

#### § 4

##### **Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 EUR (in Worten: dreißigtausend Euro).
- (2) Hierauf übernimmt die Drogenhilfe Köln gGmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Köln zu HRs 57854 eine Stammeinlage in Höhe von 30.000,00 EUR.
- (3) Vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zahlt der Gesellschafter 30.000,00 EUR in bar zu Händen der Geschäftsführung ein.

#### § 5

##### **Organe der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat als ihre Organe die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

#### § 6

##### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.  
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.  
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, der vom Gesellschafter beschlossenen Geschäftsordnung und gemäß den Anweisungen der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung zu führen.  
Alle Fragen der Geschäftsführung gehören in die ausschließliche Zuständigkeit der Geschäftsführer.



- (3) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Desweiteren werden die Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit der als umsatzsteuerliche Organschaft verbundenen Drogenhilfe Köln e. V. und Drogenhilfe Köln gGmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Darüber hinaus sind die Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen nachstehende Aufgaben:
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
  - Abschluß und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
  - Entlastung der Geschäftsführung
  - Wahl des Abschlußprüfers der Gesellschaft und Erweiterungen des Prüfungsauftrages
  - Zustimmung zur Veräußerung der Gesellschaft im ganzen oder wesentlicher Teile.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, um die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung und weitere Fragen abschließend zu regeln.
- (3) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, auf speziellen Wunsch des Gesellschafters und zur Einholung der Zustimmung für genehmigungspflichtige Geschäfte sowie immer dann, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.



- (4) Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung regelmäßig über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft und die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie unverzüglich über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung zu unterrichten.

## § 8

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 2006.

## § 9

### **Jahresabschluß**

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß für das vorangegangene Geschäftsjahr mit einem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich aufzustellen und gemeinsam mit dem Lagebericht durch einen von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

## § 10

### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Das übrige Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke an die Drogenhilfe Köln gGmbH als steuerbegünstigt anerkannte Gesellschaft.  
Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Ist zu diesem Zeitpunkt kein als steuerbegünstigt anerkannter Gesellschafter vorhanden, fällt das übrige Vermögen mit vorstehender Zweckbindung an den Drogenhilfe Köln e.V. - Verbundsystem.

§ 11

**Kosten und Steuern**

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Gründungsberatung, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister sowie die Kosten etwa erforderlicher staatlicher Genehmigungen in Höhe von 2.500,00 Euro trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

§ 12

**Schlußbestimmungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im elektronischen Bundesanzeiger oder im Kölner Stadtanzeiger zu veröffentlichen.
- (2) Vor Änderung des Gesellschaftsvertrages ist stets die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

Unterschrieben als Anlage  
zur Urkunde der Notarin Koenigs  
(URNr. 477/2006)  
Köln, den 30. 06. 2006



Köln  
NR